



Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Halle, den 30. August 2019

Schriftliche Stellungnahme
zu der Öffentlichen Anhörung zum
Zweiten Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes
am 04.09.2019
durch den Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Frau Gebhard,

ich bedanke mich für die Gelegenheit, zu dem o.g. Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen und übermittle Ihnen hiermit meine schriftlichen Ausführungen.

I. Gegenstand und allgemeine Zielsetzungen, Prüfungsmaßstäbe

Der Gesetzentwurf verfolgt mehrere Ziele, insbesondere die Anpassung an die DVGO, die Anpassung der Verfahren zur Berufsaufsicht und Berufsgerichtsbarkeit, die Erweiterung von Befugnissen und Berufspflichten sowie eine Verbesserung der Verständlichkeit der Regelungen, u.a. durch die Einführung von Paragraphenbezeichnungen.

Für die nachfolgenden Ausführungen werden als Prüfungsmaßstab einmal die unions-, verfassungs- und bundesgesetzlichen Vorgaben zugrunde gelegt und zum anderen die Grundsätze der Legistik, vor allem mit Blick auf die Verständlichkeit der vorgeschlagenen und bestehenden Regelungen.

Allgemein zu begrüßen ist dabei die Einführung der Paragrafenbezeichnungen, durch die sich der jeweilige Inhalt der Normen leichter erschließt.

Zudem ist es allgemein zu begrüßen, dass die Regelungen zur Datenübermittlung sowie zur Berufsaufsicht und zum berufsgerichtlichen Verfahren erweitert und präzisiert werden. Damit wird die gesetzliche Ermächtigung in diesen grundrechtsrelevanten Tätigkeitsbereichen zum Teil deutlich verbessert.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich nur auf Änderungsvorschläge, zu denen eine Anmerkung angebracht erscheint bzw. eine Änderung vorgeschlagen wird.

II. Zu einzelnen Regelungen

Zu Nr. 7:

Die vorgesehenen Präzisierungen und Dynamisierungen der Datenübermittlungsregelungen sind jeweils strikt aufgabenbezogen ausgestaltet und verbessern insbes. mit Blick auf die neuen Absätze 6 und 7 die Wirksamkeit der Ahndung der Verletzung von Berufspflichten. Das ist vor allem vor dem Hintergrund steigender Mobilität der Berufsträger sinnvoll.

Zur Wirksamkeit und Transparenz des Handelns im Bereich der Berufsaufsicht trägt auch der neu eingeführte Auskunftsanspruch von beschwerdeführenden Personen in Absatz 8 bei. Diese besitzen ein berechtigtes Interesse, über das Ergebnis bzw. den Stand der Verfahren informiert zu werden, weil zuvor durch das Handeln der Berufsträger in ihre Rechte (möglicherweise) eingegriffen wurde. Das gleiche gilt für die Informationspflicht nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens.

Zu Nr. 8:

Die punktuelle Erweiterung der Kammeraufgaben in § 6 ist gut nachvollziehbar.

Die durch die neue Nr. 15 vorgesehene Erweiterung der Verbandskompetenz auf den Bereich der Fort- und Qualifizierungsmaßnahmen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kammerangehörigen besitzt eine hinreichend enge Beziehung zu den beruflichen Interessen der Kammermitglieder und ist insoweit gerechtfertigt. Es ist in der Praxis aber darauf zu achten, dass auch über die entsprechenden Angebote anderer Bildungsträger informiert wird, um keine wettbewerbsrechtlich problematischen Nachteile entstehen zu lassen.

Zu Nr. 10:

Ethikkommissionen sind im Bereich der Ärztekammern seit langem etabliert und für wichtige Bereiche gesetzlich vorgeschrieben. In den letzten Jahren ist aber deutlich geworden, dass auch in vielen anderen Bereichen beruflicher und wissenschaftlicher Tätigkeit eine unabhängige ethische Beratung bedeutsam ist. So werden derzeit an den Universitäten auf Initiative der Nationalakademie der Wissenschaften Leopoldina und der Deutschen Forschungsgemeinschaft Kommission für Ethik in der Forschung etabliert, um die gesellschaftsbezogene Verantwortung der Wissenschaft zu fördern.¹ Zudem ist durch die Erweiterung der Aufmerksamkeitsfelder auch der Gegenstand der ethischen Beurteilung verändert worden, etwas durch das Antidiskriminierungsrecht.

Das Vorhaben, vor diesem Hintergrund auch für andere Heilberufskammern eine gesetzliche Regelung zur Errichtung von Ethikkommissionen zu schaffen, deren Errichtung im Ermessen der Kammern steht, ist deshalb zu begrüßen. Es ist aber zu bedenken, dass eine wirksame Unterstützung der Berufsträger erst dann erreicht wird, wenn die Kommissionen auch bestehen und deren Beratungsangebot wahrgenommen werden kann. Die Errichtung als solche trägt bereits zur Sensibilisierung für eine ethische Reflektion bei. Deshalb wäre es sinnvoll, zumindest über eine Umgestaltung in eine Soll-Vorschrift nachzudenken. Die Kammern wären dann gehalten, über die Einrichtung einer Ethikkommission zu beraten und die Gründe für einen Verzicht darzulegen.

Zu Nr. 13 c):

Die vorgesehene explizite Kennzeichnung der Tätigkeiten in den Kammerorganen und Ausschüssen als ehrenamtliche Tätigkeit ist vor dem Hintergrund der Auseinandersetzungen über die Sozialversicherungspflichtigkeit zu begrüßen. Das Bundessozialgericht hat in einem Grundsatzurteil vom 16.8.2017 entschieden, dass die für eine ehrenamtliche Tätigkeit bezahlte Entschädigung nicht sozialversicherungspflichtig ist.² Durch die gesetzliche Klarstellung wird diese nun rechtssicher normiert.

Überlegt werden sollte, ob die mit dem Ehrenamt verbundenen Rechte und Pflichten durch eine Verweisung auf die §§ 81 ff. VwVfG, die die auch in Spezialregelungen zum Kommunalrecht und dem §§ 40 f. SGB IV anerkannten Grundsätze aufgreifen und nach meiner Erfahrung kaum bekannt sind, deutlicher vermittelt. Es geht dabei um die Sorgfaltspflichten, die Verschwiegenheitspflichten und die Entschädigungen bis hin zur Sanktion von Verletzungen

¹ Siehe <https://www.leopoldina.org/ueber-uns/kooperationen/gemeinsamer-ausschuss-dual-use/kommissionenliste/>

² BSG, NZS 2018, 572 ff. und dazu Kluth, NZS 2018, 553 ff.

durch das Ordnungswidrigkeitsrecht. Sowohl für die ehrenamtlich Tätigen als auch für die Außenwahrnehmung des Kammerhandelns wäre eine entsprechende Verweisung sinnvoll.

Zu Nr. 19 b):

Die Bereitstellung von Kontaktdaten der Kammermitglieder im Vorfeld von Wahlen ist auch in anderen Kammergesetzen geregelt und eine informationsrechtliche Bedingung für eine solche Vorgehensweise. Überlegt werden sollte, ob – datenschutzrechtlich selbstverständlich – ausdrücklich normiert werden sollte, dass die Daten nur für den Zweck der Wahlwerbung genutzt und dann gelöscht / vernichtet werden müssen.

Zu Nr. 32 d):

In der neuen Nr. 6 zu § 30 soll eine Mitwirkungspflicht bei Maßnahmen der Qualitätssicherung begründet werden. Die Regelung ist sprachlich nicht gelungen. Zumindest sollte hinter mitzuwirken ein Semikolon an Stelle eines Kommas eingefügt werden.

Zu Nr. 34 b) bb):

Hier sollte es vielleicht besser heißen: „Inanspruchnahme der Beratung durch die Ethikkommission“. In der Regel kann die Ethikkommission nur auf Antrag tätig werden. Die Pflichtverletzung liegt dann in der unterlassenen Antragstellung.

Zu Nr. 39:

Die in Absatz 5 angesprochene Durchführungsverordnung ist direkt und vorrangig anwendbar, weshalb die Formulierung „ergänzend“ nicht passt. Man könnte in Absatz 1 formulieren:

„Die zuständige Kammer unterrichtet unter Beachtung der Durchführungsverordnung usw.
...“

Zu Nr. 62:

Während durch Nr. 66 b) in § 59 Abs. 1 die „Dienstleistenden nach § 3 Absatz 1“ eingeführt werden sollen, wird dies an dieser Stelle für den vorgelagerten Bereich der Ahnung von Berufsvergehen nicht vorgesehen. Der Grund ist nicht ersichtlich.

III. Zusammenfassende Würdigung

Die vorgeschlagenen Neuregelungen erweisen sich insgesamt als zielführend und überwiegend gelungen.

Die unter II. angesprochenen Ergänzungen und Veränderungen könnten dazu beitragen, dass die selbstgesetzten Ziele noch besser verwirklicht werden.



Prof. Dr. Winfried Kluth